

Gemeindeabstimmung vom 03. März 2024

Botschaft

des Stadtrates an die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biel

betreffend

Totalrevision der Bieler Stadtordnung

Totalrevision der Bieler Stadtordnung

1. In Kürze

Die Stadtordnung regelt als «Verfassung» der Stadt Biel die Grundzüge der städtischen Organisation, namentlich die Zuständigkeiten und die Volksrechte der Stimmberechtigten sowie die Kompetenzen der politischen Behörden, d. h. des Stadtrats und des Gemeinderats. Sie soll als verständliches «Grundgesetz» klar und verlässlich Auskunft darüber geben, was in Biel gilt.

Warum eine neue Stadtordnung?

Die heute geltende Stadtordnung datiert vom 9. Juni 1996. Sie entspricht inhaltlich in vielen Punkten nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts. Sie weist teilweise sehr lange und unnötig detaillierte Artikel auf; verhältnismässig zahlreiche Teilrevisionen haben die Lesbarkeit und Übersicht zusätzlich erschwert. Die Stadtordnung genügt damit den Anforderungen an eine zeitgemässe «Stadtverfassung» nicht mehr.

Das Projekt «Totalrevision der Stadtordnung»

Aus diesen Gründen beschloss der Stadtrat im Jahr 2017, die Stadtordnung inhaltlich und formal umfassend zu überarbeiten und einer Totalrevision zu unterziehen. In einem ersten Schritt formulierten Arbeitsgruppen Ideen und Eckwerte für die künftige Regelung, die anschliessend in einem partizipativen Prozess im Dialog mit der Bevölkerung breit diskutiert wurden. Die Ergebnisse dieser Diskussionen bildeten die Grundlage für einen ersten Entwurf der neuen Stadtordnung, der im Frühling 2019 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt und anschliessend aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet wurde. Der Stadtrat begann mit der ersten Lesung im November 2019, konnte die Beratungen aber aufgrund einer sehr grossen Zahl von Änderungsanträgen, aber auch der mit der Coronapandemie verbundenen Erschwernisse, erst im November 2023 nach zwei Lesungen abschliessen.

Die vorliegende neue Stadtordnung regelt die Tätigkeit der Stadt und die Grundzüge ihrer Organisation in fünf Kapiteln in konzentrierter Form und zeitgemässer Sprache. Sie bezweckt keinen grundlegenden «Umbau» der Stadt und behält bei, was sich in der Vergangenheit bewährt hat. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der politischen Organe bleiben zu einem guten Teil unverändert. Wo angezeigt, sind punktuelle Anpassungen vorgenommen worden. Die Ausgabenzuständigkeiten werden, auch mit Blick auf die Teuerung seit dem Jahr 1996, massvoll angepasst. Eine wichtige Leitlinie für die Ausgestaltung der Volksrechte war die Stärkung und «Verwesentlichung» der demokratischen Mitwirkung. Beispielsweise wird neu eine tiefere Unterschriftenzahl für Initiativen festgelegt. Neu unterstehen alle Reglemente des Stadtrats mit Ausnahme von dessen eigener Geschäftsordnung dem fakultativen Referendum.

Die Stadtordnung wird mit einer Präambel eingeleitet und enthält verschiedene inhaltliche Neuerungen. Neu sind namentlich Grundsatzbestimmungen über die Planung und Erfüllung der städtischen Aufgaben und über die Mitwirkung der Bevölkerung sowie Regelungen zur Offenlegung von Interessenbindungen der Behördenmitglieder, zur Möglichkeit der Stellvertretung im Stadtrat, zu digitalen Sitzungen des Stadtrats, zu «Notstandskompetenzen» des Gemeinderats und zu einer Ombudsstelle

Die neue Stadtordnung kurz skizziert

2. Worüber wird abgestimmt?

Die Stadtordnung ist das Organisationsreglement der Stadt Biel im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998. Sie muss mindestens die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmbevölkerung regeln (Art. 51 Gemeindegesetz). Sie kann – wie die Bundesverfassung für den Bund und die Kantonsverfassung für den Kanton – als «Verfassung» der Stadt Biel bezeichnet werden. Die Stadtordnung wird, entsprechend dieser Bedeutung, durch die Stimmberechtigten als «Souverän» der Stadt Biel beschlossen.

Was ist eine Stadtordnung?

Das übergeordnete kantonale Recht überlässt den Gemeinden viel Freiheit in der Frage, wie sie sich selbst organisieren wollen (Gemeindeautonomie). Immerhin verlangt das Gemeindegesetz von den Gemeinden eine demokratische Organisation und rechtsstaatlich einwandfreie Abläufe. Es schreibt deshalb zwingend bestimmte «unübertragbare» Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in besonders wichtigen Angelegenheiten vor und enthält verschiedene Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkollisionen, beispielsweise über Unvereinbarkeiten und die Ausstandspflicht. Im Rahmen dieser Vorgaben geniessen die Gemeinden Organisationsautonomie. Die Stadt Biel kann sich somit weitgehend nach ihren eigenen Bedürfnissen organisieren.

Weitreichende Organisationsautonomie der Stadt

Die neue Stadtordnung will als zeitgemässe «Verfassung» der Stadt den heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an eine moderne Stadt gerecht werden. In diesem Sinne nimmt sie auch Anliegen aus verschiedenen parlamentarischen Vorstössen der letzten Jahre und aus der Bevölkerung auf, die im Zusammenhang mit der Totalrevision formuliert worden sind. Was sich in der Vergangenheit bewährt hat, soll aber nicht leichtfertig «über Bord geworfen», sondern beibehalten werden. Die Stadtordnung ist mit dieser Zielsetzung grundlegend und ohne inhaltliche Tabus, aber mit Augenmass nachgeführt und überarbeitet worden.

Zeitgemässe Anpassungen mit Augenmass Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen in der Stadtordnung sind:

Die wichtigsten Neuerungen

- Mehr Mitwirkungsrechte für die Bevölkerung, beispielsweise dank der Einführung der Volksmotion, mit der neben Mitgliedern des Parlaments weitere, auch nicht stimmberechtigte Personen parlamentarische Vorstösse einreichen können.
- Massvolle, an die Teuerung angepasste Erhöhung der Ausgabenzuständigkeiten von Volk, Parlament und Exekutive.
- Herabsetzung der nötigen Unterschriftenzahl bei Initiativen von bisher 1/15 der Stimmberechtigen auf 2000.
- Parlamentsmitglieder k\u00f6nnen sich ausnahmsweise bei l\u00e4ngeren beruflichen oder famili\u00e4ren Verpflichtungen im Stadtrat vertreten lassen.
- In ausserordentlichen Lagen, wenn die Situation Versammlungen verunmöglicht, kann der Stadtrat auch digitale Sitzungen durchführen.
- Klare Regelung der Notstandszuständigkeiten der Exekutive.
- Bei Bedarf schafft die Stadt eine Ombudsstelle, die bei Konflikten mit der Stadtverwaltung vermittelt.
- Die Stadt soll einen ausgeglichenen Finanzhaushalt und eine tragbare Verschuldung anstreben.

In formaler Hinsicht legt die Stadtordnung Wert auf einen übersichtlichen, systematischen Aufbau und verständliche Bestimmungen. Sie beschreibt die Stadt und ihre Organisation in klarer und zeitgemässer Sprache und weist eine Gliederung der einzelnen Artikel in möglichst knappe Absätze auf, die nach bewährten gesetzgeberischen Gepflogenheiten jeweils nur einen Gegenstand regeln. Umständliche Umschreibungen und Passivformulierungen werden wo möglich vermieden.

Übersichtlicher Aufbau

Die neue Stadtordnung enthält vereinzelte Änderungen betreffend die Volksrechte, unter anderem hinsichtlich der Anzahl erforderlicher Unterschriften für ein Referendum oder für eine Volksinitiative und das neu umfassende fakultative Referendum gegen Reglemente des Stadtrats. Die Anzahl nötiger Unterschriften für Initiativen wird von bisher 1/15 der Stimmberechtigen auf 2000, die Anzahl Unterschriften für Referenden wird von 1/20 der Stimmberechtigten auf 800 herabgesetzt (Näheres dazu unter der folgenden Ziffer 5).

Die wichtigsten Änderungen

Weitere Änderungen betreffen die Zuständigkeit zur Verwaltungsorganisation. Der Stadtrat entscheidet nur noch über wichtige Grundsätze und genehmigt die Zuteilung der Direktionen durch den Gemeinderat. Im Übrigen ist die Organisation der Stadtverwaltung Sache des Gemeinderats (Näheres dazu unter der folgenden Ziffer 5).

Massvoll angepasst und vor allem vereinfacht werden im Weiteren die Ausgabenzuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Stadtrats und des Gemeinderats (Näheres dazu unter der folgenden Ziffer 5).

Was bleibt

Mit der neuen Stadtordnung werden die städtische Organisation und die Zuständigkeitsordnung nicht grundlegend geändert. Vielmehr werden zahlreiche bewährte Regelungen beibehalten. Die bisherigen Organe und ihre Zuständigkeiten bleiben abgesehen von den erwähnten Anpassungen grösstenteils unverändert. Besonders wichtige Geschäfte wie der Erlass und Änderungen der Stadtordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen, die baurechtliche Grundordnung sowie das Budget und die Steueranlage unterstehen nach wie vor dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat besteht wie heute aus 60, der Gemeinderat aus 5 Mitgliedern, die mit Ausnahme des Stadtpräsidiums im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt werden. Die Stadtverwaltung weist dementsprechend nach wie vor fünf Direktionen und die Stadtkanzlei auf.

Beibehalten wird ebenso das im Jahr 2010 mit einer Volksinitiative eingeführte Verbot sogenannter Doppelmandate für
Gemeinderatsmitglieder, d. h. das Verbot, gleichzeitig im
Grossen Rat oder in der Bundesversammlung Einsitz zu
nehmen (Näheres dazu unter der folgenden Ziffer 5). Ebenfalls
beibehalten wird die heutige Regelung über die Besoldung
der Mitglieder des Gemeinderats in der Stadtordnung, die
im Jahr 2016 aufgrund einer Initiative in die Stadtordnung
aufgenommen worden ist.

3. Das Projekt «Totalrevision der Stadtordnung»

Die heute geltende Stadtordnung datiert vom 9. Juni 1996. Sie war das Ergebnis einer formalen Totalrevision der früheren Gemeindeordnung von 1966 (Änderung der Bezeichnung, neu als «Stadtordnung», neue Nummerierung der Artikel), enthält aber in inhaltlicher Hinsicht über weite Strecken noch die alten Bestimmungen von 1966. Viele dieser Regelungen sind, nach mehr als einem halben Jahrhundert, überholt und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine grössere moderne Stadt wie Biel und den Bedürfnissen der Bevölkerung im 21. Jahrhundert.

Warum eine Totalrevision?

Die Stadtordnung regelt zudem unnötig viele Einzelheiten in teilweise sehr langen und entsprechend unübersichtlichen Artikeln, beispielsweise über die Zuständigkeiten des Stadtrats und des Gemeinderats. Verhältnismässig zahlreiche Teilrevisionen haben überdies in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit der Stadtordnung zusätzlich gelitten hat. Eine umfassende inhaltliche und formale Überarbeitung der Stadtordnung war aus diesen Gründen angezeigt.

Das Projekt

Der Gemeinderat initiierte im Jahr 2016 das Projekt «Totalrevision der Stadtordnung». Der Stadtrat genehmigte das Projekt mit gewissen Anpassungen am 16. März 2017, setzte zur Begleitung eine parlamentarische Spezialkommission ein und beschloss den erforderlichen Kredit. Er legte Wert darauf, dass die neue Stadtordnung im Rahmen eines breit angelegten partizipativen Prozesses im Dialog mit der Bevölkerung erarbeitet wird.

Eckwerte als Basis für die Totalrevision

In einer ersten Projektphase diskutierten vier Projektgruppen, bestehend aus Mitgliedern des Stadtrats und des Gemeinderats, Vertretungen der Stadtverwaltung und externen Expertinnen und Experten, gestützt auf Arbeitshypothesen des Gemeinderats, Lösungsmöglichkeiten zu den Themen «Grundsatzfragen», «Stimmberechtigte und demokratische

Prozesse», «Organisation» und «Finanzen» und entsprechende Eckwerte für die neue Stadtordnung.

Die Ergebnisse dieser Diskussionen dienten als Grundlage für einen breit angelegten, durch ein professionelles Institut unterstützten partizipativen Prozess, mit dem die interessierte Bevölkerung ab Anfang 2018 in die Erarbeitung der neuen Stadtordnung einbezogen wurde. Bestandteil dieses Prozesses waren namentlich deutsch- und französischsprachige Dialoggruppen, eine Online-Impulsbefragung und ein Fragenkatalog, der an 4000 per Los ausgewählte Bielerinnen und Bieler versandt wurde.

Breiter Einbezug der Bevölkerung

Die Ergebnisse des Dialogs mit der Bevölkerung flossen in einen ersten Entwurf für die neue Stadtordnung ein, der anschliessend im Gemeinderat sowie in Workshops mit der stadträtlichen Spezialkommission konsolidiert und Anfang 2019 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt wurde. Entwurf für die neue Stadtordnung

Nach durchgeführter Vernehmlassung überarbeitete der Gemeinderat den Entwurf ein weiteres Mal, gestützt auf die Eingaben der politischen Parteien, von Verbänden und von interessierten Privatpersonen. Er übernahm in diesen Entwurf die durch die Bielerin Vera Urweider verfasste Präambel, welche die Jury in einem im Mai 2019 öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerb am meisten zu überzeugen vermochte.

Der Stadtrat begann im November 2019 mit der ersten Lesung des Entwurfs. Er konnte diese Lesung aber vorerst nicht beenden, weil zu zahlreichen Regelungen teilweise sehr kontroverse Änderungsanträge gestellt worden waren. Der Stadtrat kam zum Schluss, dass eine vertiefte Überprüfung der einzelnen Anträge unausweichlich ist, und erteilte entsprechende Aufträge.

Behandlung im Stadtrat und in der vorberatenden Kommission Zu den besonders umstrittenen Finanzkompetenzen der einzelnen Organe fand Anfang 2020 ein runder Tisch «Finanzen» mit Vertretungen des Gemeinderats und des Stadtrats statt. Als Ergebnis wurden drei Varianten zur Diskussion gestellt, nämlich eine Variante «kreativ» mit substanziell erhöhten Ausgabenzuständigkeiten, eine Variante «Status quo» ohne Änderung der bisherigen Beträge und eine Variante «Status quo+» mit einer massvollen, teuerungsbedingten Anpassung der Ausgabengrenzen für die einzelnen Organe.

Die zahlreichen kontroversen Anträge, die mit der Covid-19-Pandemie verbundenen praktischen Erschwernisse und nicht zuletzt die Tatsache, dass eine Gesamterneuerungswahl für den Stadtrat und den Gemeinderat anstand, bewogen den Stadtrat Ende 2020 dazu, das Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen. Der Gemeinderat erhielt den Auftrag, den Entwurf für die Stadtordnung im Sinn der bisher gefassten Beschlüsse und der geführten Diskussionen im Austausch mit einer Vertretung des Stadtrats und gegebenenfalls mit den Antragstellerinnen und Antragstellern zu überarbeiten. Er unterbreitete dem Stadtrat am 30. Juni 2021 einen entsprechend angepassten und einlässlich kommentierten Entwurf.

Die Spezialkommission des Stadtrats befasste sich ab dem Frühjahr 2021 wiederum intensiv mit der Vorlage und später mit dem neuen Entwurf des Gemeinderats. Sie konnte eine grosse Anzahl von Anträgen bündeln und bereinigen. Der Stadtrat beriet den Kommissionsentwurf im Juni 2023 in erster Lesung und hat die Stadtordnung schliesslich am 15. November 2023 zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

4. Grundzüge der neuen Stadtordnung

Die neue Stadtordnung wird wie die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung mit einer Präambel eingeleitet. Eine Präambel ist kein Rechtstext mit verbindlichen Vorschriften, sondern hat den Charakter einer Standort- und Zielbestimmung. Sie soll zeigen, in welcher Situation und mit welcher Absicht die Stimmberechtigten die Stadtordnung beschliessen.

Eine Präambel als feierliche Einleitung

Die Stadtordnung enthält fünf Kapitel, nämlich:

- Die Stadt und ihre Aufgaben (Art. 1-10),
- Organisation (Art. 11–84),
- Finanzhaushalt (Art. 85-96),
- · Rechtspflege (Art. 97) und
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 98–104).

Das erste Kapitel enthält Grundsatzbestimmungen über die Stadt als zweisprachige Gemeinde (Art. 1 und 2), die Aufgaben der Stadt (Art. 3–5), die Mitwirkung der Bevölkerung sowie die Information und die Öffentlichkeit der städtischen Behörden (Art. 6–10).

Das weitaus umfangreichste zweite Kapitel über die Organisation enthält Bestimmungen über die Organe und Behörden im Allgemeinen (Art. 11), über die Stimmberechtigten, deren Zuständigkeiten und die Volksrechte (Art. 12–26), über die Mitwirkung in Behörden und in der Stadtverwaltung (Art. 27–36), über den Stadtrat (Art. 37–57), den Gemeinderat (Art. 58–72) und die Kommissionen (Art. 73 und 74), über das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 75), über die Stadtverwaltung und die Mitarbeitenden (Art. 76–83) und über die Ombudsstelle (Art. 84).

Das dritte Kapitel über den Finanzhaushalt ist in dieser Form neu. Es hält konzentriert an einem Ort die wichtigsten Grundsätze zur Haushaltführung und zu entsprechenden Instrumenten, beispielsweise zur Finanzplanung, sowie zu Ausgaben fest. Übersicht über den Inhalt Das kurze vierte Kapitel über die Rechtspflege und das fünfte Kapitel mit Übergangs- und Schlussbestimmungen enthalten vorwiegend «technische» Vorschriften.

5. Im Detail: «Kernpunkte» der neuen Stadtordnung

Der vollständige Text der Stadtordnung ist im Anhang zu dieser Botschaft wiedergegeben. Die einzelnen Regelungen werden in den unter Ziffer 9 erwähnten Dokumenten näher erläutert. Zu einzelnen wichtigen Punkten ergeben sich folgende Bemerkungen:

Volksrechte (Art. 19-26)

Eine wichtige Leitlinie für die Totalrevision der Stadtordnung war das Anliegen einer angemessenen Stärkung der Volksrechte und einer «Verwesentlichung» der Demokratie. Die erforderlichen Unterschriftenzahlen für das Referendum und die Initiative werden im Interesse der Klarheit neu in Form einer festen Zahl und nicht eines Prozentsatzes der Stimmberechtigten festgelegt und sind gegenüber dem bisherigen Recht herabgesetzt worden (Art. 19, Art. 22 Abs. 1). Neu unterstehen sämtliche Reglemente des Stadtrats mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die der Stadtrat «in eigener Sache» erlässt, dem fakultativen Referendum (Art. 19 Bst. a; vgl. Art. 42 Abs. 2 Bst. a). Dies dient neben der Stärkung der Volksrechte auch der demokratischen Legitimation der Reglemente.

Im Interesse einer wirksamen Mitsprache der Stimmberechtigten sieht die Stadtordnung im Weiteren vor, dass eine Volksinitiative neu in jedem Fall – auch dann, wenn der Stadtrat einer Initiative zu einem Geschäft in seiner Zuständigkeit zugestimmt hat – den Stimmberechtigten zu unterbreiten ist (Art. 18 Abs. 2 Bst. c, Art. 26 Abs. 2).

Stärkung der Volksrechte und «Verwesentlichung» der Demokratie Ebenfalls der Stärkung der Volksrechte und der Mitwirkung der Stimmberechtigten dient die Möglichkeit einer sogenannten Devolution: Der Stadtrat kann ein Geschäft, das dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus freiwillig den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten (Art. 41 Abs. 2).

Ausgabenzuständigkeiten (Art. 18, 19, 44, 65 und 91)

Die heute geltenden Betragsgrenzen für Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats betreffend sogenannte neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) wurden vor fast dreissig Jahren festgelegt. Sie berücksichtigen weder die seither erfolgte Teuerung noch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung wie beispielweise die Preisentwicklung im Bausektor. Eine Aktualisierung im Sinn einer Anpassung an die heutigen tatsächlichen Verhältnisse ist angezeigt. Erklärtes Ziel der Totalrevision war es zudem, die heutigen insgesamt sehr komplizierten und unübersichtlichen Bestimmungen über die Ausgabenzuständigkeiten deutlich zu vereinfachen.

Massvoll angepasste, übersichtliche Ausgabenbefugnisse

In den Vorarbeiten für die neue Stadtordnung war umstritten, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls die Ausgabengrenzen angehoben werden sollen. Die Vorschläge reichten von einer konsequenten substanziellen Erhöhung über eine massvolle Anpassung im Rahmen der eingetretenen Teuerung bis hin zur Beibehaltung der bisherigen Beträge in der heutigen Stadtordnung. Vertretungen des Gemeinderats und des Stadtrats diskutierten diese Vorschläge Anfang 2020 an einem runden Tisch «Finanzen». Der Stadtrat entschied sich schliesslich für die an diesem runden Tisch erarbeitete Variante «Status quo+» mit einer massvollen Anhebung der Ausgabengrenzen. Dementsprechend gelten künftig die folgenden Ausgabenzuständigkeiten:

 Neue einmalige Ausgaben über 6 Millionen Franken (bisher: 5 Millionen Franken) unterliegen dem obligatorischen Referendum und sind damit durch die Stimmberechtigten zu beschliessen (Art. 18 Abs. 1 Bst. e).

- Der Stadtrat beschliesst Ausgaben von mehr als 3,5 Millionen bis 6 Millionen Franken (bisher: 3 bis 5 Millionen Franken) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und Ausgaben von mehr als 400 000 bis 3,5 Millionen Franken (bisher: 300 000 bis 3 Millionen Franken) in abschliessender Zuständigkeit (Art. 19 Bst. c, Art. 44 Abs. 1 und 2 Bst. a).
- Der Gemeinderat beschliesst grundsätzlich alle neuen einmaligen Ausgaben bis 400 000 Franken (heute: bis 300 000 Franken) (Art. 65 Abs. 2 Bst. c).

Für speziell gelagerte Fälle gelten besondere Bestimmungen. So kann der Gemeinderat Ausgaben für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Feuerwehr und Einrichtungen für betagte Personen bis zum Betrag von zwei Millionen Franken und Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken für das Finanzvermögen oder für die Errichtung beschränkter dinglicher Rechte an solchen Grundstücken in unbeschränkter Höhe beschliessen (Art. 65 Abs. 2 Bst. a und b). Nur mit einer solchen Regelung ist die Stadt in der Lage, rechtzeitig auf ein kurzfristiges Angebot auf dem Markt, beispielsweise im Rahmen einer Versteigerung, zu reagieren. Umgekehrt kann der Stadtrat «in eigener Sache» auch Ausgaben unter 400 000 Franken beschliessen, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen (Art. 44 Abs. 3). Spezielle Bestimmungen gelten naturgemäss ebenfalls für Nachkredite (Art. 91).

Abgesehen von diesen besonderen Fällen sieht die neue Stadtordnung im Interesse einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Regelung keine besonderen Differenzierungen mehr vor. Für die Bestimmung der Zuständigkeit für wiederkehrende Ausgaben gilt generell der Faktor 10 (Art. 92).

Organisation der Stadtverwaltung (Art. 42, 63, 76, 77, 79 und 80)

Zu einigen Diskussionen Anlass gaben die Zuständigkeiten zur Verwaltungsorganisation. Der Gemeinderat schlug unter Hinweis auf seine Verantwortung für die Stadtverwaltung und deren Tätigkeit vor, die Organisation der Stadtverwaltung und die Zuweisung der Direktionen an die einzelnen Ratsmitglieder nicht mehr wie heute dem Stadtrat zuzuweisen, sondern neu vollständig der Exekutive zu überlassen.

Erweiterte Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Stadtrat diskutierte verschiedene Varianten zu diesem Thema und entschied sich im Sinn eines Kompromisses schliesslich für einen Mittelweg. Der Stadtrat regelt neu nur noch die Grundsätze der Organisation einschliesslich der Aufgaben der einzelnen Direktionen in einem Reglement (Art. 42 Abs. 2 Bst. c, Art. 77). Im Übrigen ist die Verwaltungsorganisation (Gliederung und Zuständigkeiten innerhalb der Direktionen) dem Gemeinderat überlassen (Art. 63 Abs. 2 Bst. b, Art. 76 Abs. 2, Art. 79 Abs. 2). Der Gemeinderat entscheidet zudem anders als heute über die Zuweisung der Direktionen an die einzelnen Ratsmitglieder, muss diese Zuweisung aber dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreiten (Art. 80 Abs. 2; vgl. auch Art. 42 Abs. 2 Bst. d).

Möglichkeit der Stellvertretung im Stadtrat für beschränkte Zeit

Stellvertretung im Stadtrat (Art. 38)

Eine wichtige Neuerung, die ebenfalls zu politischen Diskussionen führte, ist die Möglichkeit der Mitglieder des Stadtrats, sich bei längerer Verhinderung durch eine Person vertreten zu lassen. Stellvertretungen in Parlamenten sind im Kanton Bern heute äusserst selten, werden derzeit aber in verschiedenen Gemeinden diskutiert. Einzelne andere Kantone kennen solche Stellvertretungen bereits seit dem vorletzten Jahrhundert, allerdings in unterschiedlicher Ausgestaltung, beispielsweise ein System mit ordentlichen Parlamentsmitgliedern und gleichzeitig gewählten Suppleanten. Mit der Möglichkeit einer Stellvertretung soll die Vereinbarkeit eines «Milizmandats» mit Ausbildung, Beruf oder Elternschaft

verbessert und damit dem zunehmenden «Personalmangel» für politische Mandate entgegengewirkt werden.

Sowohl der Grundsatz, dass eine Stellvertretung möglich sein soll, als auch die konkrete Ausgestaltung waren im Rahmen der Erarbeitung der neuen Stadtordnung umstritten. Zur Diskussion standen auch einlässliche Bestimmungen mit Vorgaben zu den Gründen der Verhinderung, die eine Stellvertretung zulassen, zum zeitlichen Umfang der Vertretung und zum Verfahren. Der Stadtrat hat sich schliesslich für die Aufnahme einer Grundsatzbestimmung in die neue Stadtordnung entschlossen, die nur die wesentlichen Eckwerte festhält (Art. 38 Abs. 1) und das Weitere der Geschäftsordnung des Stadtrats überlässt (Art. 38 Abs. 3). Nach dieser Regelung ist eine Stellvertretung bei einer Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten während längstens 12 Monaten möglich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert haben und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson sein.

Die Bestimmung über die Stellvertretung wird nach den übergangsrechtlichen Bestimmungen der Stadtordnung erst für die Legislatur 2029-2032 zur Anwendung kommen (Art. 102). Der Stadtrat muss vorgängig im Rahmen einer Revision seiner Geschäftsordnung die dazu erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Parlamentarische Kommissionen (Art. 53–57)

Die geltende Stadtordnung sieht für die Aufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung und für die Vorberatung der Stadtratsgeschäfte in erster Linie eine Geschäftsprüfungskommission vor. Sie ermächtigt aber den Stadtrat, besondere vorberatende Kommissionen einzusetzen oder im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Abklärung besonders wichtiger Vorkommnisse einer besonderen Kommission zu übertragen (Art. 33 und 38 geltende Stadtordnung). Sie enthält in den Artikeln 62–68 darüber hinaus

Klare Vorgaben für Kommissionen mit vorberatender und mit Aufsichtsfunktion eine Reihe von Bestimmungen über ständige und nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen). In der Praxis nimmt die Geschäftsprüfungskommission seit mehr als 20 Jahren sowohl vorberatende als auch Aufsichtsfunktionen, auch im Rahmen der Finanzaufsicht, wahr. Diese «Doppelfunktion» hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen und Abgrenzungsproblemen in Bezug auf Zuständigkeiten und die damit verbundenen Einsichts- und Auskunftsrechte geführt.

Die neue Stadtordnung regelt die ständigen und nichtständigen Kommissionen nur in allgemeiner Weise (Art. 73 und 74), enthält aber in den Art. 53-57 besondere Bestimmungen zu den vorberatenden Kommissionen und der Aufsichtskommission des Stadtrats. Sie unterscheidet angesichts der erwähnten Diskussionen und Unklarheiten grundsätzlich zwischen einer oder mehreren Kommissionen für die Vorberatung der Ratsgeschäfte einerseits und einer Aufsichtskommission andererseits (Art. 54 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1). Die Informations- und Einsichtsrechte dieser Kommissionen werden entsprechend ihrer Funktion unterschiedlich geregelt: Vorberatende Kommissionen beraten und beurteilen Stadtratsgeschäfte gestützt auf eine entsprechende Vorlage des Gemeinderats politisch-inhaltlich und stellen dem Stadtrat Antrag. Sie sind für diese Aufgabe auf bestimmte Informationen und Unterlagen des Gemeinderats oder der Stadtverwaltung angewiesen (vgl. Art. 54 Abs. 3), müssen aber nicht en détail wissen, wie die Vorlage in der Exekutive zustande gekommen ist. Bedeutung haben solche internen Vorgänge aber unter Umständen, wenn eine Kommission im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Geschäftsführung des Gemeinderats oder der Verwaltung untersucht. In diesem Fall ist die Kommission auf weitergehende Informations- und Einsichtsrechte als im Rahmen einer politischen Vorberatung von Geschäften angewiesen (vgl. Art. 55 Abs. 3).

Mit dieser klaren Trennung zwischen Kommissionen mit Vorberatungs- und mit Aufsichtsaufgaben wird das Problem vermieden, dass der Kommission oder ihren Mitgliedern nicht bewusst ist, welchen «Hut» (Vorberatung oder Aufsicht) sie im Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabe gerade tragen und welche Auskunfts- und Einsichtsrechte mit dieser Aufgabe verbunden sind. Von dieser Klärung darf deshalb erwartet werden, dass sie die Arbeit des Parlaments und die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat erheblich erleichtert.

Die Stadtordnung sieht die erwähnte «institutionelle» Trennung zwischen Vorberatung und Aufsicht aber nur als Grundsatz vor. Der Stadtrat kann die Vorberatung der Ratsgeschäfte anstelle einer besonderen vorberatenden Kommission auch der Aufsichtskommission zuweisen (Art. 53 Abs. 5 Satz 2), womit die heutige Praxis ohne Weiteres fortgeführt werden kann, wenn dies dem Stadtrat angezeigt erscheint. Auch in diesem Fall helfen aber die besonderen Bestimmungen über die Informations- und Einsichtsrechte in den Art. 54 und 55 bei der Abgrenzung und Klärung der verschiedenen Rollen.

Besonders weit gehen die Informationsrechte einer parlamentarischen Untersuchungskommission, die für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite eingesetzt werden kann (Art. 56 Abs. 1). Für eine entsprechende Untersuchung gelten nach Artikel 57 Absatz 1 und dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege strenge verfahrensrechtliche Vorgaben.

Doppelmandate der Gemeinderatsmitglieder (Art. 61)

Am 26. September 2010 beschlossen die Stimmberechtigten in einer Abstimmung über eine Volksinitiative, Artikel 44 Absatz 1 der geltenden Stadtordnung in dem Sinn zu ändern, dass die Mitglieder des Gemeinderats weder dem Grossen Rat noch der Bundesversammlung angehören dürfen. Dieses sogenannte «Doppelmandatsverbot» ist beibehalten worden.

Beibehaltung des Verbots von «Doppelmandaten» Das «Doppelmandatsverbot» war im Rahmen der Totalrevision der Stadtordnung umstritten. Der Gemeinderat und andere Stimmen hoben hervor, die fehlende direkte Vertretung der Interessen der Stadt Biel im kantonalen Parlament, aber auch auf Bundesebene sei nachteilig und schwäche die Position der Stadt. Die Befürworterinnen und Befürworter des «Doppelmandatsverbots» hielten dem entgegen, die gewählten Mitglieder des Gemeinderats hätten ihre ganze Zeit und Arbeitskraft diesem Amt zu widmen, die städtischen Interessen liessen sich auch auf andere Weise wirksam vertreten.

Lohn der Mitglieder des Gemeinderats (Art. 59)

Ebenfalls auf eine Abstimmung über eine Volksinitiative geht Artikel 42a der geltenden Stadtordnung zurück, der die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderats unter Vorbehalt der Teuerung auf 200 000 bzw. 220 000 Franken (Stadtpräsidium) beschränkt. Die Stimmberechtigten haben eine entsprechende Initiative am 5. Juni 2016 angenommen.

Regelung des Lohns der Gemeinderatsmitglieder und des Stadtpräsidiums

Wie das «Doppelmandatsverbot» ist auch diese Regelung in die neue Stadtordnung aufgenommen worden. Zusätzlich wird neu in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass für die Bestimmung der Teuerung der Indexstand am 1. Januar 2017 massgeblich ist.

Finanzhaushaltgleichgewicht und Verschuldung (Art. 87)

Die Verschuldung der Stadt und die Einführung eines stadteigenen Mechanismus zu ihrer Begrenzung war ein wichtiges Thema in der Bevölkerungsbefragung vor der Erarbeitung der neuen Stadtordnung. Eine Schuldenbremse oder vergleichbare Instrumente waren in den letzten Jahren zudem Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse geworden.

Bestimmung zu Haushaltgleichgewicht und Verschuldung Im Rahmen der Erarbeitung der Stadtordnung sind zu diesem Thema verschiedene Lösungen vorgeschlagen worden, darunter namentlich eine Variante mit allgemeinen Vorgaben zur Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts. Andere Vorschläge zielten auf eine eigentliche Schuldenbremse mit betragsmässig bezifferten Zielwerten oder mit konkreten Vorgaben, wie sie die Kantonsverfassung sowohl für die Erfolgsrechnung als auch für die Investitionsrechnung kennt.

In den Beratungen ist das Thema äusserst kontrovers diskutiert worden. Die Befürworterinnen und Befürworter einer Schuldenbremse erachteten es mit Blick auf die Finanzlage der Stadt Biel und insbesondere auf deren aktuelle Verschuldung als zwingend, eine griffige Lösung einzuführen. Dass die Verschuldung der Stadt Biel ein erhebliches Problem darstellt, war grundsätzlich unbestritten. Der Forderung nach einer Schuldenbremse wurde aber entgegengehalten, mit den kantonalen Vorschriften über das Gleichgewicht des kommunalen Finanzhaushalts (Art. 73 ff. Gemeindegesetz) bestünden bereits hinreichend klare und griffige Vorgaben; eine weitere Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums der Gemeinden sei weder notwendig noch angemessen.

Der Stadtrat ist schliesslich zum Schluss gelangt, dass eine mehrheitsfähige Bestimmung über das Haushaltgleichgewicht und die Verschuldung nicht «über das Knie gebrochen» werden kann, sondern im Rahmen der durch den Gemeinderat initiierten Finanzstrategie sorgfältig entwickelt und diskutiert werden muss. Dennoch soll ein Grundsatz in die Stadtordnung aufgenommen werden, wonach die Stadt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt und eine tragbare Verschuldung anstrebt.

6. Die politische Organisation der Stadt Biel

In diesem Kapitel werden die politische Organisation der Stadt Biel und die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Stadtrats und des Gemeinderats in übersichtlicher Form dargestellt.

Stimmberechtigte

wählen

- Stadtrat (Parlament)
- Gemeinderat und Stadtpräsidium (Regierung)

beschliessen obligatorisch über

- Stadtordnung
- Reglement über
 Abstimmungen und Wahlen
- Volksinitiativen
- Budget
- Ausgaben über 6 Millionen Franken
- baurechtliche Grundordnung (inkl. Zonenplan) und Überbauungsordnungen
- Gemeindezusammenschlüsse

beschliessen bei fakultativen Referenden über

- Reglemente
- Beitritt zu und Austritt aus einem Gemeindeverband
- Änderungen des Organisationsreglements von Gemeindeverbänden
- Ausgaben zwischen 3,5 und 6 Millionen Franken

beschliessen über weitere Geschäfte in der Kompetenz des Stadtrats, wenn der Stadtrat diese den Stimmberechtigten vorlegt (Devolution);

beschliessen in einer
Konsultativabstimmung die
Stellungnahme zu einem
Geschäft im Zuständigkeitsbereich des Bundes, des
Kantons oder eines regionalen
Zusammenschlusses von
Gemeinden, wenn die Stadt
Biel besonders betroffen ist

Stadtrat

wählt

- Stadtratsbüro (Präsidium, Vizepräsidien und Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler)
- Aufsichtskommission, vorberatende Kommissionen und parlamentarische Untersuchungskommission inkl. Kommissionspräsidien
- die durch die Stadt Biel zu bestimmenden Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Ombudsstelle (sofern vorhanden)

ernennt

- Generalsekretärin oder Generalsekretär des Parlamentssekretariats
- Rechnungsprüfungsorgan

setzt gegebenenfalls ein

- Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

beschliesst in eigener Kompetenz über

- Ausgaben zwischen 400 000 und 3,5 Millionen Franken
- Nachkredite, die mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen
- Ausgaben unterhalb 400 000
 Franken für eigene Vorhaben
- Jahresrechnung
- Geschäftsordnung des Stadtrats
- parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen
- Genehmigung der Zuteilung der Gemeinderatsmitglieder auf die Direktionen
- Änderungen von Überbauungsordnungen, welche in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen
- Devolution von Geschäften an die Stimmberechtigten

beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- Reglemente
- Beitritt zu und Austritt aus einem Gemeindeverband
- Änderungen des Organisationsreglements von Gemeindeverbänden
- Ausgaben zwischen 3,5 und 6 Millionen Franken

beaufsichtigt den Gemeinderat und die Verwaltung (parlamentarische Oberaufsicht)

Gemeinderat

wählt

 Mitglieder der von ihm oder vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen, wenn das Reglement oder die Verordnung dies vorsieht

setzt gegebenenfalls ein

 Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

beschliesst in eigener Kompetenz über

- Verordnungen
- Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht betreffen
- Ausgaben bis 400 000
 Franken
- Nachkredite, die weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen, sowie weitere Nachkredite gemäss Artikel 91 Absatz 3
- einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) für Vorhaben in den Bereichen Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Feuerwehr sowie Einrichtungen für die Unterbringung und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bis zwei Millionen Franken

- Ausgaben für den Erwerb von Eigentum oder beschränkten dinglichen Rechten an Liegenschaften des Finanzvermögens unabhängig vom Wert
- gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe

führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung

7. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision der Stadtordnung hat als solche keine direkten finanziellen Auswirkungen und kann als kostenneutral betrachtet werden. Aufgrund der gleichbleibenden Organisation der Stadtverwaltung (5 Direktionen, 5 Gemeinderatsmitglieder, 60 Stadtratsmitglieder) müssen wegen der Totalrevision der Stadtordnung keine neuen Stellen geschaffen und keine bestehenden abgebaut werden.

Keine direkten finanziellen Auswirkungen

Die Totalrevision der Stadtordnung erfordert jedoch Anpassungen in städtischen Reglementen und Verordnungen. Für diese Anpassungen werden Ressourcen des städtischen Personals und finanzielle Ressourcen für externe Expertinnen oder Experten bei komplexen Rechtsfragen beansprucht. Folgekosten für Anpassungsarbeiten

8. Auswirkungen auf das Klima

Die Totalrevision der Stadtordnung hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Keine Auswirkungen auf das Klima

9. Text der Stadtordnung und weitere Informationen

Der vollständige Text der neuen Stadtordnung ist im Anhang zu dieser Botschaft wiedergegeben.

Normtext im Anhang

Interessierte finden nähere Erläuterungen zur Stadtordnung und verschiedene Dokumente zur Entstehungsgeschichte auf der Website der Stadt Biel unter folgender Adresse: www.biel-bienne.ch/Abstimmungen

Weitere Informationen

Aufgeschaltet sind namentlich:

- · die vorliegende Abstimmungsbotschaft,
- der Normtext der neuen Stadtordnung,
- der Bericht der Kommission RSO an den Stadtrat betreffend Totalrevision der Stadtordnung vom 25. September 2023,
- der Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat betreffend Totalrevision der Stadtordnung vom 18. September 2019, mit dem gemeinderätlichen Entwurf für die Stadtordnung,
- der Normtext der neuen Stadtordnung mit Erläuterungen zu jedem Artikel.

Diese Dokumente können ebenfalls beim Ratssekretariat, Zentralstrasse 49, 2501 Biel, bezogen werden.

Haben Sie weitere Fragen? Das Ratssekretariat des Stadtrats steht Ihnen gern zur Verfügung (ratssekretariat@biel-bienne.ch, 032 326 11 71).

Fragen?

10. Argumente

Der Stadtrat hat der Vorlage im Rahmen seiner Sitzung vom 15. November 2023 mit 42 gegen 0 Stimmen bei 9 Enthaltungen zugestimmt.

Der Stadtrat empfiehlt, die Totalrevision der Bieler Stadtordnung aus folgenden Gründen anzunehmen:

- um die Stadtordnung an die heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen;
- um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Stadtordnung konform mit revidiertem, übergeordnetem (kantonalem) Recht sind;
- um eine benutzerfreundliche und lesbare Stadtordnung zu schaffen;
- um die Mitwirkungsrechte der Bieler Bevölkerung zu stärken.

11. Beschlussesentwurf

Die Einwohnergemeinde Biel, nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 15. November 2023 und gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), **beschliesst**:

- 1. Die Totalrevision der Bieler Stadtordnung wird genehmigt.
- Der Gemeinderat wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der neuen Stadtordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Biel, 15.11.2023

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Benedikt Loderer

Der Ratssekretär:

Omar El Mohib

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie die neue Stadtordnung der Stadt Biel gemäss Botschaft des Stadtrates vom 15. November 2023 annehmen?»

Mit **42** JA, **0** NEIN und **9** Enthaltungen empfiehlt Ihnen der Stadtrat, dieser Vorlage zuzustimmen.

Anhang: Text der Stadtordnung

Stadtordnung

SGR 1.0-1

vom 03. März 2024

Präambel

Wir teilen uns ein Leben zwischen Deutsch und Französisch, zwischen Jura und See, zwischen Ordnung und Gelassenheit, zwischen Kultur und Sport, zwischen Bildung und Aufbruch.

Wir teilen uns ein Leben in einer multikulturellen Stadt, in einer solidarischen Stadt, in einer toleranten Stadt, in einer visionären Stadt, in einer offenen Stadt, in einer grünen Stadt.

Eine Stadt, die in ihrer Art, Grösse und Mehrsprachigkeit Verantwortung trägt. Eine Stadt, die nicht Hauptstadt sein muss und deshalb Narrenfreiheit geniesst.

Um kreativ, mutig, lebendig zu sein, um auszuprobieren, Perspektiven zu schaffen, scheitern zu dürfen.

Um aufzustehen, zusammenzustehen, gemeinsam auch Nein zu sagen für eine sorgsame Zukunft.

Biel muss nicht.

Biel darf, kann und soll.

Und deshalb geben wir uns, Bielerinnen und Bieler, folgende Stadtordnung:

1. Die Stadt und ihre Aufgaben

1.1 Allgemeines

Art. 1 Stadt Biel

¹ Die Stadt Biel ist eine zweisprachige Einwohnergemeinde des Kantons Bern im Sinn der Kantonsverfassung¹ und der Gemeindegesetzgebung.

¹ BSG 101.1

² Sie umfasst das durch den Kanton bestimmte Gebiet und die in diesem Gebiet wohnhafte Bevölkerung.

Art. 2 Sprachen

- ¹ Deutsch und Französisch sind die Amtssprachen der Stadt.
- ² Die Stadt berücksichtigt beide Sprachen gleichberechtigt in ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit. Jede Person kann in einer dieser Sprachen mit den städtischen Behörden oder der Stadtverwaltung verkehren und hat Anspruch auf eine Antwort in der betreffenden Sprache.
- ³ Die Stadt veröffentlicht ihre Erlasse und Mitteilungen an die Bevölkerung gleichzeitig in beiden Sprachen.

1.2 Aufgaben

Art. 3 Grundsatz

- ¹ Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr der Kanton oder der Bund übertragen haben.
- ² Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Art. 4 Aufgaben- und Legislaturplanung

- Die Stadt plant ihre Aufgaben weitsichtig. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung.
- ² Der Gemeinderat legt gestützt auf die Aufgabenplanung zu Beginn jeder Legislatur Ziele, anstehende Aufgaben, Prioritäten, geplante Massnahmen und deren Finanzierung fest.
- ³ Er legt dem Stadtrat am Ende der Legislatur Rechenschaft ab.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

- ¹ Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.
- ² Sie arbeitet mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton, mit dem Bund und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

- ³ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen oder geeigneten Dritten Aufgaben übertragen.
- ⁴ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

1.3 Bevölkerung, Information und Öffentlichkeit

Art. 6 Mitwirkung der Bevölkerung

- Die Stadt f\u00f6rdert die Beteiligung der Bev\u00f6lkerung und von Organisationen der Zivilgesellschaft am \u00f6fentlichen Leben.
- ² Sie kann namentlich
 - a. Quartierorganisationen in Angelegenheiten, die ihr Quartier besonders betreffen, angemessen mitwirken lassen,
 - b. einer bestimmten Anzahl von Personen unabhängig von ihrer Stimmberechtigung das Recht einräumen, dem Stadtrat parlamentarische Vorstösse einzureichen,
 - c. ein Jugendparlament einsetzen, in dem Jugendliche ihre Anliegen vertreten können und das dem Stadtrat parlamentarische Vorstösse unterbreiten kann,
 - d. Bevölkerungsbefragungen oder Veranstaltungen für die Diskussion besonderer Fragen organisieren,
 - e. im Internet eine elektronische Plattform für die Mitwirkung der Bevölkerung einrichten.
- ³ Sie führt für wichtige Vorhaben, namentlich für Reglemente, Vernehmlassungsverfahren durch.
- ⁴ Sie kann die Mitwirkung der Bevölkerung und die T\u00e4tigkeit der politischen Parteien mit Beitr\u00e4gen oder in anderer Weise unterst\u00fctzen. Sie beachtet den Grundsatz der politischen Neutralit\u00e4t.
- ⁵ Der Stadtrat erlässt ein Reglement.

Art. 7 Petitionen

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden der Stadt zu richten.
- ² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

Art. 8 Information

- Die Stadt informiert die Bevölkerung und die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert in deutscher und französischer Sprache rasch, umfassend, sachgerecht und klar mit dem Ziel, Vertrauen in ihre Behörden und ihre Tätigkeit zu schaffen.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der kantonalen Vorgaben, in welchen Publikationsorganen die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt erfolgen.
- Das Recht auf Auskünfte und auf Einsichtnahme in amtliche Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 9 Öffentlichkeit

- ¹ Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich.
- ² Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 10 Protokoll

- Die Stadt führt Protokoll über die Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten an der Urne sowie über die Verhandlungen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Kommissionen.
- ² Die Protokolle über Abstimmungen und Wahlen an der Urne und über die Verhandlungen des Stadtrats sind öffentlich.
- ³ Die Protokolle über die Verhandlungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

2. Organisation

2.1 Organe, Behörden

Art. 11

- Organe der Stadt sind
 - a. die Stimmberechtigten,
 - b. der Stadtrat.
 - c. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d. die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
 - e. das Rechnungsprüfungsorgan,
 - f. das zur Vertretung der Stadt befugte Personal.
- ² Behörden sind der Stadtrat, der Gemeinderat und die Kommissionen.
- ³ In den Behörden sollen die deutsche und die französische Sprache sowie die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein.

2.2 Die Stimmberechtigten

2.2.1 Allgemeines

Art. 12 Stellung

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Stadt.

Art. 13 Stimmrecht

- Stimmberechtigt in städtischen Angelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit drei Monaten in der Stadt wohnhaft sind.
- ² Das Stimmrecht umfasst das Recht,
 - a. an städtischen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - b. sich nach Massgabe der Bestimmungen dieser Stadtordnung in Behörden wählen zu lassen.
 - c. Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen und einzureichen.
- ³ Die Stadt führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 14 Verfahren der Beschlussfassung

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Urne.
- ² Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt die Einzelheiten.

Art. 15 Variantenabstimmungen

- Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft gleichzeitig zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.
- Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten beiden Varianten zustimmen und Stellung zu einer Zusatzfrage (Stichfrage) nehmen, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden.

Art. 16 Konsultativabstimmungen

- Die Stimmberechtigten k\u00f6nnen sich in einer Konsultativabstimmung zu einem Gesch\u00e4ft im Zust\u00e4ndigkeitsbereich des Bundes, des Kantons oder eines regionalen Zusammenschlusses von Gemeinden \u00e4ussern, wenn die Stadt Biel besonders betroffen ist.
- ² Das Abstimmungsergebnis ist für die Stellungnahme des zuständigen Organs zuhanden des zuständigen Gemeinwesens verbindlich. Es hat keine weitergehende rechtliche Wirkung.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

2.2.2 Zuständigkeiten

Art. 17 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - a. die Mitglieder des Stadtrats,
 - b. die Mitglieder des Gemeinderats.
- ² Sie wählen aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

Art. 18 Sachgeschäfte

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen
 - a. die Stadtordnung,
 - b. ein Reglement über Abstimmungen und Wahlen,
 - c. die baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung von der Grundordnung abweichen,
 - d. das Budget und die Steueranlage,
 - e. neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als sechs Millionen Franken.
 - f. die Einleitung eines Verfahrens zu einem Gemeindezusammenschluss oder zu einer anderweitigen Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Stadt, soweit es sich nicht um eine blosse Grenzbereinigung handelt,
 - g. Stellungnahmen zu Beschlüssen des Kantons betreffend Geschäfte nach Buchstabe f.
- ² Sie beschliessen im Weiteren
 - a. über Geschäfte nach Artikel 19, wenn das Referendum zustande gekommen ist,
 - b. über Initiativen zu einem Geschäft nach Absatz 1 und über einen allfälligen Gegenvorschlag,
 - c. über Initiativen zu einem Geschäft im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats und über einen allfälligen Gegenvorschlag,
 - d. über Geschäfte, die ihnen der Stadtrat nach Artikel 41 Absatz 2 zum Beschluss unterbreitet.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 19 Grundsatz

800 Stimmberechtigte können eine Volksabstimmung über Beschlüsse des Stadtrats betreffend folgende Gegenstände verlangen:

- a. Reglemente, soweit der Stadtrat diese nicht endgültig beschliesst,
- b. den Beitritt zu und den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Änderungen des Organisationsreglements von Gemeindeverbänden, die durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen sind,
- c. neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als dreieinhalb Millionen bis sechs Millionen Franken.
- d. Änderungen an einem beschlossenen Vorhaben oder den Verzicht darauf nach Artikel 96 Absatz 2.

Art. 20 Verfahren

- Das Parlamentssekretariat macht Beschlüsse des Stadtrats nach Artikel 19 amtlich bekannt (Art. 8 Abs. 3). Die Publikation enthält
 - a. den Beschluss,
 - b. den Hinweis, dass 800 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen können.
 - c. die Referendumsfrist,
 - d. die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
 - e. den Hinweis, wo und wann allfällige Akten eingesehen werden können.
- ² Die Unterschriftenbogen für ein Referendumsbegehren enthalten
 - a. den Gegenstand und das Datum des Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird.
 - b. den Wortlaut des folgenden Absatzes 3,
 - c. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer ein Referendumsbegehren unbefugt unterzeichnet oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung f\u00e4lscht (Art. 282 Strafgesetzbuch).
- ³ Ein Referendumsbegehren darf unterzeichnen, wer in der Stadt Biel stimmberechtigt ist. Eine Person darf ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen. Die Unterzeichnenden müssen Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse eigenhändig und leserlich schreiben und ihre Unterschrift beifügen.
- ⁴ Referendumsbegehren und Unterschriften zu solchen können nicht zurückgezogen werden.
- Das Referendumsbegehren muss innert 60 Tagen seit der Publikation nach Absatz 1 der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Art. 21 Formelle Prüfung, Behandlung

- Die Stadtkanzlei prüft nach Einreichen des Referendumsbegehrens, ob innert der Frist nach Artikel 20 Absatz 5 die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften gesammelt worden ist.
- ² Sie stellt das Zustandekommen des Referendums durch Verfügung fest.
- ³ Ist das Referendum zustande gekommen, wird das Geschäft bei nächster Gelegenheit den Stimmberechtigten unterbreitet.

2.2.4 Initiative

Art. 22 Grundsatz

- ¹ 2000 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen.
- ² Die Initiative
 - a. muss mit dem übergeordneten Recht vereinbar sein,
 - b. darf nicht offensichtlich undurchführbar sein und
 - c. muss entweder die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen (Einheit der Form).
- ³ Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen (Einheit der Materie).

Art. 23 Anmeldung, Unterschriftenbogen

- Geplante Initiativen müssen der Stadtkanzlei unter Beilage der Unterschriftenbogen angemeldet werden.
- ² Die Unterschriftenbogen enthalten
 - a. das Initiativbegehren in deutscher und französischer Sprache,
 - b. den Wortlaut von Artikel 24 Absatz 2,
 - c. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer eine Initiative unbefugt unterzeichnet oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung f\u00e4lscht (Art. 282 Strafgesetzbuch),
 - d. die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
 - e. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel mit Angaben zur Frage, wer über einen Rückzug der Initiative entscheidet,
 - f. nach der Prüfung durch die Stadtkanzlei das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung.
- Die Stadtkanzlei prüft umgehend, ob die Unterschriftenbogen den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen und die Mitglieder des Initiativkomitees in der Stadt Biel stimmberechtigt sind. Sie vermerkt das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung auf den Unterschriftenbogen.
- ⁴ Sie prüft auf Ersuchen des Initiativkomitees, ob die Initiative den Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 2 und 3 entspricht.

Art. 24 Sammlung der Unterschriften, Frist

- ¹ Unterschriften für eine Initiative dürfen erst gesammelt werden, wenn die Stadtkanzlei die Unterschriftenbogen geprüft und das Datum des Sammelbeginns darauf vermerkt hat.
- ² Eine Initiative darf unterzeichnen, wer in der Stadt Biel stimmberechtigt ist. Eine Person darf eine Initiative nur einmal unterzeichnen. Die Unterzeichnenden müssen Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse eigenhändig und leserlich schreiben und ihre Unterschrift beifügen.
- Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung der Stadtkanzlei eingereicht werden.
- ⁴ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 25 Formelle und materielle Prüfung

- Die Stadtkanzlei prüft nach Einreichen der Initiative, ob innert der Frist nach Artikel 24 Absatz 3 die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften gesammelt worden ist. Sie entscheidet über das formelle Zustandekommen mittels Verfügung.
- ² Die Unterschriftenbogen können laufend bei der Stadtkanzlei zur Kontrolle der Gültigkeit der Unterschriften eingereicht werden. Wird darauf verzichtet, veranlasst die Stadtkanzlei nach Einreichung der Bogen die Überprüfung.
- ³ Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit einer formell zustande gekommenen Initiative. Er ist an das Ergebnis einer allfälligen Vorprüfung durch die Stadtkanzlei nicht gebunden.
- ⁴ Entspricht die Initiative den Vorgaben nach Artikel 22 Absatz 2 und 3 nicht, verfügt er die vollständige oder die teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

Art. 26 Behandlung, Rückzug

- Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat eine gültige Initiative innert einem Jahr. Beschliesst er, dem Stadtrat gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, verlängert sich die Frist um ein Jahr.
- ² Der Stadtrat unterbreitet die Initiative spätestens sechs Monate nach ihrer Behandlung den Stimmberechtigten, wenn das Initiativkomitee die Initiative nicht zurückzieht.

- ³ Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten. Die Frist für die Vorlage an die Stimmberechtigten verlängert sich in diesem Fall um sechs Monate. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Variantenabstimmungen (Art. 15).
- Die Rückzugsberechtigten (Art. 23 Abs. 2 Bst. e) können die Initiative innert zwei Wochen nach der Verabschiedung des Geschäfts durch den Stadtrat (Art. 41 Abs. 1) zurückziehen.

2.3 Mitwirkung in Behörden und in der Stadtverwaltung

Art. 27 Wählbarkeit

Wählbar sind

- a. in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Stadt Biel Stimmberechtigten,
- b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit zusätzlich die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 28 Unvereinbarkeit

- ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt dürfen
 - a. keinem Organ angehören, dem sie direkt unterstellt sind,
 - b. keiner Kommission angehören, die Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, Personalund Besoldungsfragen prüft oder der Direktion, für die sie tätig sind, administrativ zugeordnet ist.
- ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt einem Mitglied des Gemeinderats unterstellt sind, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht dem Stadtrat angehören.
- ³ Vorbehalten bleiben Artikel 53 Absatz 3 für die Mitglieder vorberatender Kommissionen und der Aufsichtskommission sowie Artikel 61 für die Mitglieder des Gemeinderats.
- Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)².

² BSG 170.11

Art. 29 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem GG³.

Art. 30 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stadtrats, des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats beginnt und endet mit dem Kalenderjahr, die Amtsdauer der Mitglieder ständiger Kommissionen zwei Monate später.

Art. 31 Amtszeitbeschränkung

- Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf vier volle Amtsdauern beschränkt.
- ² Angebrochene Amtsdauern aufgrund einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.
- ³ Nach Ablauf der Amtszeit kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in die gleiche Behörde gewählt werden.
- ⁴ Vorbehalten bleiben Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 3.

Art. 32 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Behörden

- ¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliessen mit der Mehrheit der Stimmenden, soweit die Stadtordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.

Art. 33 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

- Die Mitglieder der Organe und Behörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem behördlichen Amt oder Dienst.

³ BSG 170.11

Art. 34 Ausstand

- Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
 - a. mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b. eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Ausstandpflichtige müssen ihre Interessen von sich aus offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.
- ⁴ Die Ausstandpflicht gilt nicht
 - a. an der Urne,
 - b. im Stadtrat.

Art. 35 Interessenbindungen

- Die Stadt führt ein öffentliches Verzeichnis über Interessenbindungen der Mitglieder des Stadtrats, des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen.
- ² Das Verzeichnis enthält Angaben über
 - a. die Mitgliedschaft in politischen Parteien und Interessenverbänden,
 - b. die massgebliche Beteiligung an oder Mitwirkung in Unternehmen,
 - c. anderweitige öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen,
 - d. die Einsitznahme in anderen Organisationen in Ausübung der behördlichen Funktion.
- ³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 36 Ausscheiden aus einer Behörde oder einem Dienst

- Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Stadt ausscheidet, ist verpflichtet, von allen Ämtern zurückzutreten, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Hat der Stadtrat die Person in das Amt gewählt oder ernannt, entscheidet der Stadtrat.

2.4 Der Stadtrat

2.4.1 Organisation

Art. 37 Zusammensetzung

- ¹ Der Stadtrat besteht aus 60 Mitgliedern.
- Wer Wahlvorschläge für den Stadtrat unterbreitet, achtet auf eine ausgewogene Vertretung der deutschen und der französischen Sprache sowie der Geschlechter. Geschlechts- und sprachspezifische Listen sind zulässig.

Art. 38 Stellvertretung

- Die Mitglieder des Stadtrats k\u00f6nnen sich bei Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste f\u00fcr die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.
- ² Die Stellvertretung darf längstens 12 Monate dauern.
- ³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 39 Stadtratsbüro

- Das Stadtratsbüro besteht aus
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stadtrats,
 - b. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten,
 - c. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten,
 - d. zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.
- ² Der Stadtrat achtet auf eine angemessene Vertretung der politischen Kräfte, der deutschen und der französischen Sprache sowie der Geschlechter.
- Die Präsidentin oder der Präsident ist nach Ablauf der Amtsdauer während vier Jahren nicht in das gleiche Amt wählbar.

Art. 40 Parlamentssekretariat

Das Parlamentssekretariat unterstützt den Stadtrat in der Erfüllung seiner Aufgaben.

- ² Es ist von der Stadtverwaltung unabhängig und nur dem Stadtrat und seinen Kommissionen verantwortlich.
- ³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Parlamentssekretariats wird vom Parlament ernannt. Auf Antrag der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs werden die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Stadtratsbüro angestellt.
- ⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung.

2.4.2 Zuständigkeiten

Art. 41 Vorlagen an die Stimmberechtigten

- Der Stadtrat verabschiedet Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, und stellt diesen Antrag.
- ² Er kann mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Geschäft, über das er unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, den Stimmberechtigten zum verbindlichen Beschluss unterbreiten (Devolution).

Art. 42 Rechtsetzung, Bauordnung

- ¹ Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - a. Reglemente, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,
 - b. den Beitritt zu und den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Änderungen des Organisationsreglements von Gemeindeverbänden, die durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen sind.
- ² Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit
 - a. seine eigene Geschäftsordnung,
 - b. unter Vorbehalt von Art. 63 Absatz 4 Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung nicht von der baurechtlichen Grundordnung abweichen,
 - c. die Regelung der Grundsätze der Organisation der Stadtverwaltung einschliesslich der Aufgaben der einzelnen Direktionen,
 - d. die Genehmigung der Zuweisung der Direktionen an die Mitglieder des Gemeinderats,
 - e. den Stellenplan.

Art. 43 Wahlen, Ernennungen

- Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte
 - a. die Mitglieder des Stadtratsbüros nach Artikel 39 Absatz 1,
 - b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder vorberatender Kommissionen und der Aufsichtskommission (Art. 53–55).

² Fr wählt

- a. auf Vorschlag der Fraktionen oder des Gemeinderats die durch die Stadt Biel zu bestimmenden Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne,
- b. auf Vorschlag der Aufsichtskommission die Datenschutzaufsichtsstelle und gegebenenfalls die Ombudsstelle.
- ³ Er ernennt und entlässt auf Vorschlag des Stadtratsbüros die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Parlamentssekretariats.
- ⁴ Er bestimmt auf Antrag der Aufsichtskommission das Rechnungsprüfungsorgan und dessen Amtsdauer. Diese darf sechs Jahre nicht übersteigen.

Art. 44 Finanzgeschäfte

- Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als dreieinhalb Millionen bis sechs Millionen Franken.
- ² Er beschliesst unter Vorbehalt von Artikel 65 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend
 - a. neue einmalige Ausgaben von mehr als 400 000 Franken bis dreieinhalb Millionen Franken,
 - b. Nachkredite nach Massgabe von Artikel 91,
 - c. über die Genehmigung der Jahresrechnung.
- ³ Er beschliesst Verpflichtungs- und Nachkredite unterhalb der Ausgabengrenzen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 91 für eigene Vorhaben sowie für Vorhaben des Stadtratsbüros, des Parlamentssekretariats, der durch ihn eingesetzten Kommissionen, der Datenschutzaufsichtsstelle und gegebenenfalls der Ombudsstelle.

Art. 45 Aufsicht

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus.

- ² Er tut dies namentlich durch
 - a. die Diskussion der Legislaturplanung und des Finanzplans,
 - b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts,
 - c. die Aufsicht der Aufsichtskommission,
 - d. gegebenenfalls die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.
- ³ Er kann im Rahmen seiner Aufsicht keine Beschlüsse des Gemeinderats oder der Verwaltung aufheben oder ändern.

2.4.3 Geschäftsgang

Art. 46 Allgemeines

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stadtrat zu Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- ² Der Stadtrat beschliesst und wählt in offener Abstimmung, wenn nicht 15 Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- $^{\scriptscriptstyle 3}\,$ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt in geheimen Abstimmungen mit.
- ⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 47 Abstimmungen

- ¹ In Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, soweit die Stadtordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen den Stichentscheid.
- ³ In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Art. 48 Geheime Wahlen

- ¹ In geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- ² In einem zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind.
- ³ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 49 Teilnahme des Gemeinderats und Dritter

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ² Sie können dem Stadtrat Anträge stellen.
- ³ Die Geschäftsordnung des Stadtrats regelt die Teilnahme Dritter an den Sitzungen des Stadtrats.

Art. 50 Parlamentarische Vorstösse

- ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats kann dem Stadtrat Motionen und Postulate einreichen und dem Gemeinderat Fragen unterbreiten.
- ² Das Stadtratsbüro entscheidet im Fall der Uneinigkeit über die rechtliche Qualifikation eines Vorstosses.
- ³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten. Sie kann weitere parlamentarische Vorstösse vorsehen.

Art. 51 Planungserklärungen

- ¹ Der Stadtrat kann zu Planungen und Berichten des Gemeinderats Planungserklärungen abgeben.
- ² Planungserklärungen sind Aufträge an den Gemeinderat. Erfüllt der Gemeinderat einen Auftrag nicht, begründet er dies dem Stadtrat gegenüber.
- ³ Der Gemeinderat kann dem Stadtrat Planungserklärungen beantragen.

Art. 52 Besondere Formen der Sitzung

- Der Stadtrat kann Sitzungen ausnahmsweise in anderer geeigneter Form, namentlich digital (Videokonferenz), durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort aufgrund höherer Gewalt nicht möglich oder nicht zulässig ist.
- ² Die Öffentlichkeit der Sitzung muss gewährleistet sein.
- ³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeit zur Einberufung einer solchen Sitzung und das Verfahren.

2.4.4 Vorberatende Kommissionen und Aufsichtskommission

Art. 53 Grundsätze

- ¹ Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte
 - a. eine oder mehrere ständige Kommissionen für die Vorberatung der Ratsgeschäfte,
 - b. eine Kommission für die Aufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung (Aufsichtskommission).
- ² Die Bestimmungen über vorberatende Kommissionen gelten für alle Kommissionen nach Absatz 1 Buchstabe a.
- ³ Die Mitglieder der Kommissionen dürfen nicht dem Stadtratsbüro angehören. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.
- ⁴ Der Stadtrat achtet auf eine angemessene Vertretung der politischen Kräfte.
- ⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, namentlich die Bezeichnung der Kommissionen, die Mitgliederzahl und die Organisation. Sie kann die Zuständigkeiten einer vorberatenden Kommission der Aufsichtskommission zuweisen.

Art. 54 Vorberatende Kommissionen

- Vorberatende Kommissionen beraten Geschäfte des Stadtrats vor, soweit der Stadtrat dafür nicht eine besondere nichtständige Kommission einsetzt.
- ² Sie bereiten die Ratsgeschäfte auf der Grundlage eines Berichts des Gemeinderates vor und stellen dem Stadtrat Antrag. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.
- ³ Vorberatende Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben
 - a. Einsicht in Akten nehmen, soweit dies für die Behandlung des Geschäfts erforderlich ist,
 - b. Akten zur Einsicht einverlangen, auf welche die durch den Gemeinderat unterbreiteten Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
 - c. den Gemeinderat und dessen Mitglieder zur Erteilung von Auskünften einladen,
 - d. Sachverständige beiziehen und am Geschäft Interessierte anhören,
 - e. im Einverständnis mit dem Gemeinderat oder dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zum Geschäft befragen.

⁴ Ausgenommen vom Einsichtsrecht nach Absatz 3 Buchstaben a und b sind interne Arbeitspapiere, Entwürfe und Mitberichte.

Art. 55 Aufsichtskommission

- ¹ Die Aufsichtskommission beaufsichtigt zuhanden des Stadtrats die Geschäftsführung des Gemeinderats und die Erfüllung der Aufgaben durch die Stadtverwaltung.
- ² Sie nimmt ergänzend zur Prüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan die Aufsicht in finanziellen Belangen wahr.
- ³ Sie verfügt zu diesem Zweck über die Informationsrechte der vorberatenden Kommission und kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zusätzlich dazu
 - a. Einsicht in Beschlüsse des Gemeinderats, interne Arbeitspapiere, Entwürfe und Mitberichte nehmen,
 - b. Stellen der Stadtverwaltung besuchen und Akten dieser Stellen einsehen,
 - c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Einverständnis des Gemeinderats befragen.
- ⁴ Sie berichtet dem Stadtrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt die erforderlichen Anträge.

2.4.5 Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 56 Einsetzung

- ¹ Der Stadtrat kann zur Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
- ² Er bestimmt den Gegenstand der Untersuchung sowie den Auftrag und die Grösse der Kommission und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder.
- ³ Er hört den Gemeinderat vor der Einsetzung der Kommission an.

Art. 57 Verfahren

Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt in sinngemässer Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴.

⁴ BSG 155.21

- ² Sie entscheidet über die zur Erfüllung ihres Auftrags benötigten Mittel und den Beizug Dritter und beschliesst die dafür erforderlichen Ausgaben.
- ³ Die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss Auskunft über Wahrnehmungen im Rahmen ihrer behördlichen oder dienstlichen Funktion zu erteilen
- Die Kommission berichtet dem Stadtrat über das Untersuchungsergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.
- ⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

2.5 Der Gemeinderat

2.5.1 Organisation

Art. 58 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die deutsche und die französische Sprache sowie die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

Art. 59 Pensum und Besoldung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats üben unter Vorbehalt von Absatz 2 ein Vollamt aus.
- ² Sie können ein tieferes Pensum wählen. Das Pensum darf aber nicht weniger als 80 Prozent betragen.
- ³ Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Gemeinderates darf bei einem Vollamt 200 000 Franken, diejenige der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten 220 000 Franken nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Stadtrat im Rahmen des Budgets zu bewilligen.

Art. 60 Konstituierung

- ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 61 Nebenbeschäftigungen, politische Ämter

- Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben und keine politischen Ämter bekleiden, die zu Interessenkollision führen oder die unabhängige Ausübung ihres Amts beeinträchtigen können.
- ² Sie dürfen keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen und nicht an der Führung eines wirtschaftlich tätigen Unternehmens beteiligt sein.
- ³ Sie dürfen weder dem Grossen Rat des Kantons Bern noch der Bundesversammlung angehören.

2.5.2 Zuständigkeiten

Art. 62 Politische Leitung

- Der Gemeinderat leitet die Stadt. Er plant und koordiniert ihre T\u00e4tigkeiten und legt Ziele und Schwerpunkte fest.
- ² Er vertritt die Stadt gegenüber dem Bund, dem Kanton, anderen Gemeinden und der Öffentlichkeit.
- ³ Er entscheidet und verantwortet seine Beschlüsse als Kollegium.

Art. 63 Rechtsetzung, Überbauungsordnungen

- Der Gemeinderat entwirft Reglemente, die durch die Stimmberechtigten oder den Stadtrat zu erlassen sind, soweit der Stadtrat dafür nicht eine besondere Kommission einsetzt oder ein anderes Verfahren wählt. Er führt dazu nach den reglementarischen Vorgaben (Art. 6 Abs. 5) Vernehmlassungsverfahren durch.
- ² Der Gemeinderat regelt in Verordnungen
 - a. seine interne Organisation und das Verfahren an den Ratssitzungen,
 - b. im Rahmen der reglementarischen Vorgaben (Art. 42 Abs. 2 Bst. c) die Organisation der Stadtverwaltung,
 - c. den Betrieb und die Benützung städtischer Liegenschaften und Einrichtungen,
 - d. die Statistik und das Archivwesen.
- ³ Er erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten und des Stadtrats sowie zu Erlassen des Bundes oder des Kantons, soweit der betreffende Erlass ihn dazu ermächtigt.

- ⁴ Er beschliesst Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen.
- ⁵ Er passt Reglemente der Stimmberechtigten oder des Stadtrats an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Stadt über keinen Regelungsspielraum verfügt.
- ⁶ Er lädt den Stadtrat oder das Parlamentssekretariat zum Mitbericht ein, soweit diese durch geplante Verordnungen betroffen sind.

Art. 64 Führung der Stadtverwaltung

- ¹ Der Gemeinderat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung.
- ² Er sorgt dafür, dass die Stadt ihre Aufgaben rechtmässig, sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig erfüllt.
- ³ Er erteilt der Verwaltung die erforderlichen Weisungen.

Art. 65 Finanzgeschäfte

- ¹ Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.
- ² Er beschliesst
 - a. Ausgaben für den Erwerb von Eigentum oder beschränkten dinglichen Rechten an Liegenschaften des Finanzvermögens unabhängig vom Wert des Grundstücks oder des dinglichen Rechts,
 - b. neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) für Vorhaben in den Bereichen Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Feuerwehr sowie Einrichtungen für die Unterbringung und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bis zwei Millionen Franken,
 - c. weitere neue einmalige Ausgaben bis 400 000 Franken,
 - d. Nachkredite nach Massgabe von Artikel 91,
 - e. gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.
- ³ Er informiert die Aufsichtskommission über Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 66 Weitere Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Stadtrats und der Stimmberechtigten vor und stellt dem Stadtrat Antrag.
- ² Er führt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtrats aus, soweit die Ausführung in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

- ³ Er beschliesst unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben über die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Er informiert die Aufsichtskommission über entsprechende Beschlüsse, wenn der Streitwert seine ordentliche Ausgabenbefugnis übersteigt.
- Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch das übergeordnete oder das städtische Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 67 Ausserordentliche Lagen

- Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Lagen ohne gesetzliche Grundlage die notwendigen Massnahmen ergreifen, um einer eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder einem sozialen Notstand zu begegnen.
- ² Er kann in solchen Lagen für wichtige und dringende Vorhaben, die keinen Aufschub erdulden und über die der Stadtrat nicht rechtzeitig beschliessen kann, mit Zustimmung der Aufsichtskommission Ausgaben beschliessen, die in die Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten fallen.
- ³ Massnahmen nach Absatz 1 fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin, wenn sie nicht der Zuständigkeitsordnung gemäss dieser Stadtordnung entsprechen.

Art. 68 Delegation von Entscheidbefugnissen

- Der Gemeinderat kann Entscheidbefugnisse, die ihm nach der Stadtordnung oder nach anderen Erlassen zugewiesen sind, durch eine Verordnung einer Direktion, einer Abteilung oder einer untergeordneten Organisationseinheit übertragen, wenn der betreffende Erlass dies nicht ausdrücklich ausschliesst.
- ² Die Verordnung bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.
- ³ Durch einfachen Beschluss kann der Gemeinderat einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen Entscheidbefugnisse in genau bezeichneten einzelnen Geschäften übertragen.
- Die Direktion kann an sie delegierte Befugnisse an eine untergeordnete Stelle weiter delegieren, wenn die Delegation durch den Gemeinderat dies nicht ausdrücklich ausschliesst.

⁵ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

2.5.3 Geschäftsgang

Art. 69 Allgemeines

- Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft den Gemeinderat zu Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- ² Der Gemeinderat beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn mindestens vier Mitglieder damit einverstanden sind.
- ³ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 70 Zirkularbeschlüsse

- Der Gemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.
- ² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

2.5.4 Stadtpräsidium

Art. 71 Aufgaben

- ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen des Gemeinderats.
- ² Sie oder er
 - a. bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und schlichtet in strittigen Fragen,
 - b. sorgt für die Koordination von Geschäften, die mehr als eine Direktion betreffen,
 - c. führt die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber.

Art. 72 Präsidiale Anordnungen

- Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann anstelle des Gemeinderats die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

2.6 Kommissionen

Art. 73 Ständige Kommissionen

- ¹ Der Stadtrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Gemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- ³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 74 Nichtständige Kommissionen

- Der Stadtrat und der Gemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

2.7 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 75

- Rechnungsprüfungsorgan der Stadt ist eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle.
- ² Die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung und die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.
- Die Aufsichtskommission stellt dem Stadtrat Antrag betreffend Bestimmung des Rechnungsprüfungsorgans und der Amtsdauer.

Das Rechnungsprüfungsorgan berichtet der Aufsichtskommission zuhanden des Stadtrats und stellt Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung.

2.8 Die Stadtverwaltung

2.8.1 Organisationsstruktur

Art. 76

- ¹ Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei.
- ² Der Gemeinderat regelt die Organisationsstruktur im Rahmen der reglementarischen Vorgaben (Art. 42 Abs. 2 Bst. c) in einer Verordnung.

2.8.2 Die Direktionen

Art. 77 Aufgaben

- ¹ Der Stadtrat legt die Aufgaben der einzelnen Direktionen fest.
- ² Er achtet bei der Zuteilung der Aufgaben auf
 - a. den Sachzusammenhang,
 - b. das politische Gewicht der Aufgaben,
 - c. eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung,
 - d. möglichst einfache Abläufe.

Art. 78 Führung

- ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats führt eine Direktion.
- ² Die Direktorin oder der Direktor
 - a. sorgt dafür, dass die Direktion ihre Aufgaben rechtmässig, sachgerecht, wirtschaftlich, nachhaltig und rechtzeitig erfüllt,
 - b. bestimmt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats die Einzelheiten der Organisation,
 - c. setzt die Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats um,
 - d. ist verantwortlich für die Planung, die Budgetierung und die Einhaltung beschlossener Kredite.
 - e. kann Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben erlassen,
 - f. kann untergeordneten Organisationseinheiten oder einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Geschäfte zur selbstständigen Erledigung zuweisen.

Art. 79 Gliederung

- ¹ Jede Direktion verfügt über Abteilungen und ein Generalsekretariat.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben der einzelnen Abteilungen und der Generalsekretariate.

Art. 80 Zuweisung

- ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt die Präsidialdirektion.
- ² Der Gemeinderat weist zu Beginn der Legislatur und nach einer Ersatzwahl jedem weiteren Mitglied eine Direktion zu und legt die Zuweisung dem Stadtrat zur Genehmigung vor.
- ³ Er berücksichtigt die Neigungen und Fähigkeiten seiner Mitglieder sowie die Anciennität.

Art. 81 Massnahmen bei gefährdeter Aufgabenerfüllung

- ¹ Ist die rechtmässige Erfüllung der Aufgaben durch eine Direktion ernsthaft gefährdet, kann der Gemeinderat
 - a. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat die Zuweisung der Direktionen an die Mitglieder während der Legislatur ändern,
 - b. der Direktorin oder dem Direktor ein anderes Mitglied des Gemeinderats mit beratender Funktion zur Seite stellen.
- ² Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats der Direktorin oder dem Direktor die Leitung der Direktion entziehen und diese einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen.

2.8.3 Die Stadtkanzlei

Art. 82

- ¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei.
- ² Die Stadtkanzlei ist Stabsstelle des Gemeinderats, erfüllt Aufträge des Gemeinderats und nimmt weitere Aufgaben nach Massgabe des städtischen Rechts wahr.
- ³ Sie stellt die Verbindung zum Stadtrat und seinem Parlamentssekretariat sicher.

2.8.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 83

- Die Stadt betreibt eine zeitgemässe und soziale Personalpolitik mit dem Ziel, durch gute Arbeitsbedingungen motivierte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten.
- ² Sie nimmt als Arbeitgeberin eine Vorbildfunktion auf dem Arbeitsmarkt wahr.
- ³ Sie setzt sich für eine ausgewogene Vertretung der deutschen und französischen Sprache sowie der Geschlechter in allen Funktionen ein.
- ⁴ Sie pflegt den Dialog mit den Sozialpartnern und hört diese vor wichtigen personalpolitischen Entscheiden an.
- ⁵ Sie f\u00f6rdert in Zusammenarbeit mit Institutionen der \u00f6ffentlichen Sozialhilfe und den Sozialversicherungen die Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt.
- ⁶ Der Stadtrat regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

2.9 Ombudsstelle

Art. 84

- ¹ Der Stadtrat kann eine Ombudsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren wählen.
- ² Die Ombudsstelle
 - a. prüft Beanstandungen betroffener Personen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stadtverwaltung.
 - b. berät diese Personen, insbesondere in Bezug auf Rechtsfragen und die Zuständigkeiten und Möglichkeiten der Stadtverwaltung,
 - c. vermittelt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Konflikten mit dem Ziel, eine angemessene Lösung für alle Beteiligten zu finden.
- ³ Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung wahr. Sie kann bei der Stadtverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen einsehen.
- ⁴ Sie berichtet dem Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeit.

3. Finanzhaushalt

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 85 Grundsätze

- ¹ Die Stadt führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben.
- ² Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein.
- ³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 86 Finanzplan

- Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten vier bis acht Jahre.
- ² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan aufgrund der Legislaturplanung. Er passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Stadtrat zur Kenntnisnahme.
- 3 Er informiert die Öffentlichkeit und den Stadtrat j\u00e4hrlich \u00fcber die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 87 Finanzhaushaltgleichgewicht, Verschuldung

- ¹ Die Stadt strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt und eine tragbare Verschuldung an.
- ² Sie sorgt mit geeigneten Instrumenten dafür, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen bleibt.

Art. 88 Interne Finanzkontrolle

- ¹ Der Gemeinderat setzt für die interne Finanzkontrolle eine besondere Kontrollstelle ein.
- ² Die Kontrollstelle prüft zuhanden des Gemeinderats die Haushaltführung und die Rechnungslegung der Stadt.
- ³ Sie informiert die Aufsichtskommission nach der Berichterstattung an den Gemeinderat über die Ergebnisse ihrer T\u00e4tigkeit.

3.2 Ausgaben

Art. 89 Grundsatz

Ausgaben setzen voraus, dass das zuständige Organ einen entsprechenden Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen hat.

Art. 90 Rahmenkredite

- Die Stimmberechtigten, der Stadtrat und der Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.
- ² Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.
- ³ Das zuständige Organ legt im Beschluss über den Rahmenkredit fest, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 91 Nachkredite

- ¹ Nachkredite werden durch den Stadtrat oder durch den Gemeinderat beschlossen.
- ² Der Gemeinderat beschliesst Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen.
- ³ Er beschliesst überdies in allen Fällen
 - a. Nachkredite bis 200000 Franken zu Budgetkrediten,
 - Nachkredite zu Verpflichtungskrediten des Gemeinderats, wenn der ursprüngliche Verpflichtungskredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als 400 000 Franken betragen,
 - c. Nachkredite bis 300 000 Franken zu Verpflichtungskrediten des Stadtrats.
- ⁴ Der Stadtrat beschliesst die übrigen Nachkredite abschliessend.

Art. 92 Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 93 Gebundene Ausgaben

- ¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.
- ² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.
- ³ Er macht den Beschluss amtlich bekannt (Art. 8 Abs. 3), wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 94 Beiträge Dritter

- Beiträge Dritter können zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.
- ² Der Gemeinderat informiert die Aufsichtskommission über einen beschlossenen Verpflichtungskredit, wenn dafür ohne den Abzug nach Absatz 1 der Stadtrat oder die Stimmberechtigten zuständig wären.

Art. 95 Gleichgestellte Geschäfte

- ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt
 - a. die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - b. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
 - c. Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - d. unter Vorbehalt von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe a Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - e. Finanzanlagen in Immobilien,
 - f. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - g. der Verzicht auf Einnahmen.
- ² Für Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke ist der massgebende Wert
 - a. bei Kauf- und Verkaufsgeschäften der Kauf- oder Verkaufspreis, bei Verkaufsgeschäften mindestens aber der Verkehrswert,
 - b. bei Tauschgeschäften der Tauschwert, mindestens aber der Verkehrswert des Grundstücks mit dem höheren Wert,
 - c. bei beschränkten dinglichen Rechten mit wiederkehrenden Leistungen der wirtschaftlich richtig kapitalisierte Wert der vereinbarten Leistungen, mindestens aber der Verkehrswert dieser Leistungen.

Art. 96 Wirkung von Ausgabenbeschlüssen

- ¹ Mit einem Ausgabenbeschluss wird zugleich das beantragte Vorhaben festgelegt und genehmigt.
- Wesentliche Änderungen oder der Verzicht auf das Vorhaben müssen dem Organ, das den Ausgabenbeschluss gefasst hat, unterbreitet werden. Haben die Stimmberechtigten die Ausgabe beschlossen, entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung eines Vorhabens, für das die Stimmberechtigten oder der Stadtrat eine Ausgabe beschlossen haben, um höchstens zwei Jahre seit der Beschlussfassung zurückstellen. Über Verschiebungen für eine längere Zeit entscheidet der Stadtrat.
- Vorbehalten bleiben rechtliche Hindernisse und andere zwingende Gründe, die der Verwirklichung eines Vorhabens entgegenstehen.

4. Rechtspflege

Art. 97

Der Rechtsschutz gegen Akte der Stadt richtet sich nach dem VRPG⁵.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 98 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Stadtordnung vom 9. Juni 1996 und weitere Bestimmungen des bisherigen städtischen Rechts, die dieser Stadtordnung widersprechen, sind unter Vorbehalt von Artikel 101 aufgehoben.

Art. 99 Weitergeltung bisherigen Rechts

- Erlasse und Beschlüsse, die durch ein nicht mehr zuständiges Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen oder gefasst worden sind, bleiben unter Vorbehalt von Artikel 98 in Kraft.
- ² Änderungen richten sich nach dieser Stadtordnung.

⁵ BSG 155.21

Art. 100 Erlass neuen Rechts

Die zuständigen Organe beschliessen innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Stadtordnung Bestimmungen, die nach dieser Stadtordnung zu erlassen sind.

Art. 101 Volksrechte

Für Initiativen, die vor dem 1. Januar 2025 der Stadtkanzlei angemeldet werden, und für Referenden gegen Beschlüsse des Stadtrats, die vor diesem Datum gefasst werden, gilt das bisherige Recht.

Art. 102 Stellvertretung im Stadtrat

Artikel 38 über die Stellvertretung im Stadtrat findet erstmals auf die Amtsdauer 2029–2032 Anwendung.

Art. 103 Besoldung der Mitglieder des Gemeinderats

Massgebend für die Anpassung der Höchstgrenzen für die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderats an die Teuerung nach Artikel 59 Absatz 3 ist der Stand der Teuerung am 1. Januar 2017.

Art. 104 Inkrafttreten

Diese Stadtordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2025 in Kraft.